




**Entwurf der neuen Verfassung
des Kantons Wallis**

SPO Kongress 7.12.2023

**Madeleine Kuonen-Eggo
Verfassungsrätin**

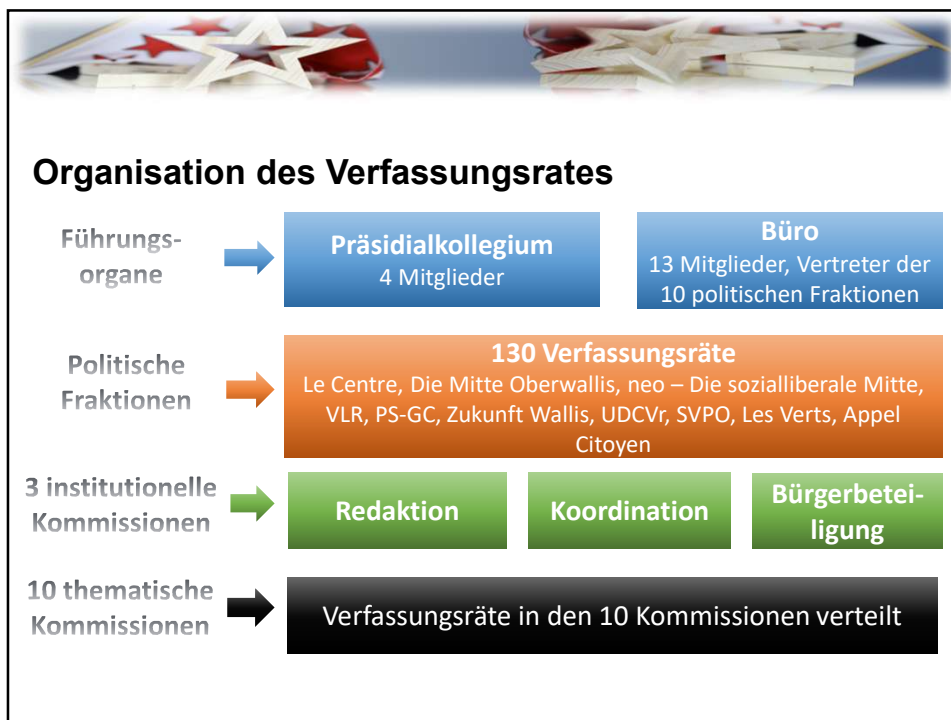


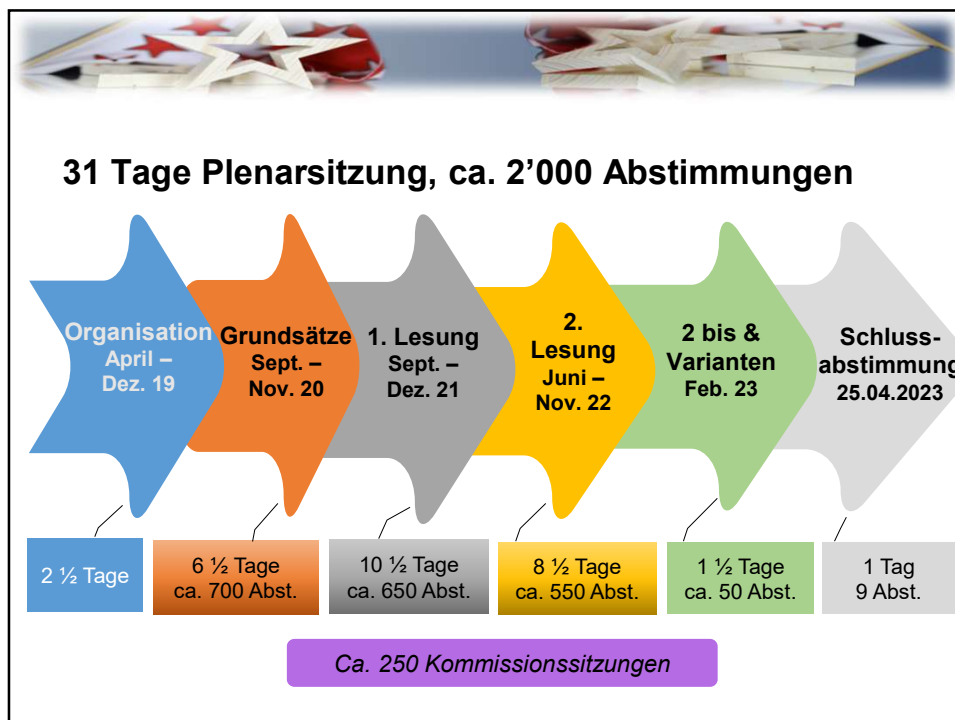
Constituante
Verfassungsrat
CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS



**Warum eine neue Verfassung mit einem
Verfassungsrat?**

- 4. März 2018: Die Walliser Bevölkerung nimmt die Volksinitiative für eine Totalrevision mit 72% an.
- Mit 61,5% entscheidet die Bevölkerung, die Revision einem Verfassungsrat anzuvertrauen.
- Notwendigkeit einer Revision der aktuellen Kantonsverfassung aus dem Jahr 1907 - die meisten Kantone haben dies bereits getan.






Verfassungsentwurf :

- **25. April 2023**: Genehmigung des Verfassungsentwurfs durch den Verfassungsrat mit 87 zu 40 Stimmen
- **17. Mai 2023**: Übergabe des Entwurfs an den Staatsrat
- **Abstimmung**: am 3. März 2024



Der Entwurf der neuen Verfassung

<https://www.vs.ch/de/web/constituante/verfassungsentwurf>



Allgemeine Struktur

➤ 190 Artikel, 10 Kapitel

| | |
|--|--|
| 1. Allgemeine Bestimmungen (10 Art.) | 6. Öffentliche Aufgaben (45 Art.) |
| 2. Grundrechte (31 Art.) | 7. Finanzen (4 Art.) |
| 3. Politische Rechte (14 Art.) | 8. Kirchen und Religionsgemeinschaften (4 Art.) |
| 4. Kantonale Behörden (45 Art.) | 9. Revision der Verfassung (4 Art.) |
| 5. Regionen, Gemeinden und Burgergemeinden (21 Art.) | 10. Schluss- und Übergangsbestimmungen (12 Art.) |




Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- Präambel: Beibehaltung der Anrufung «Im Namen Gottes des Allmächtigen» und Hinzufügung eines neuen Präambeltextes
- Wappen: In der Verfassung verankert, Beibehaltung der 13 Sterne
- Sprachen: FR und DE als Amtssprachen (gleichwertig), Anerkennung der Gebärdensprachen, Dialekte und Patois
- Kantonaler Zusammenhalt: Einheit in der Vielfalt / Verteilung der Verwaltungsdienststellen / Solidarität
- Allgemeine Organisation des Kantons: Hauptstadt / Organisation / Ziele / Grundsätze / Persönliche Pflichten und Verantwortung



Kapitel 2 – Grundrechte (1)


- ❖ Aus der Bundesverfassung übernommen oder angepasst:
 - Menschenwürde, Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot
 - Schutz vor Willkür und der Privatsphäre
 - Recht auf Leben und persönliche Freiheit und auf Hilfe in Notlagen
 - Recht auf Ehe und Familie, auf Bildung, auf Information und Transparenz
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit, Sprachenfreiheit, Kunstfreiheit, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, Wirtschafts- und Koalitionsfreiheit
 - Eigentums- und Verfahrensgarantie, politische Rechte
 - Verwirklichung und Einschränkung der Grundrechte



Kapitel 2 – Grundrechte (2)

❖ Neue kantonale Grundrechte:

- Kinderrechte, Rechte älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen
- Recht auf Inklusion und Integration
- Recht auf menschliche Interaktion
- Recht auf eine gesunde Umwelt
- Mutterschaftsschutz
- Recht auf digitale Integrität und Identität
- Recht auf öffentliche Dienstleistungen
- Schutz der Whistleblower



Kapitel 3 – Politische Rechte (1)

❖ Wichtigste Änderungen:

- **Stimmberechtigten:**
 - ▶ Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene für Ausländer mit C-Bewilligung, seit 1 Jahr im Kanton ➔ **VARIANTE!**
 - ▶ Auslandsschweizer können die Mitglieder des Ständerates wählen
 - ▶ Politische Rechte können nicht entzogen werden
- **Ständerat:** Wahl mit einem einzigen Wahlzettel (weiterhin im Majorzverfahren) + **Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Massnahme, um ein Ungleichgewicht in der Vertretung der Sprachregionen zu korrigieren (Gesetz)**



Kapitel 3 – Politische Rechte (2)

- Prüfung der Gültigkeit von **Volksinitiativen** durch den Staatsrat vor der Unterschriftensammlung (Anzahl Unterschriften und Frist unverändert – 4000 in 12 Monate)
- **Kosten** der postalischen Zustellung für briefliche Stimmabgabe werden vom Staat übernommen
- **Volksmotion**: 200 Unterschriften, vom Grossen Rat wie eine ordentliche Motion behandelt
- Initiativ- und Referendumsrecht **auf kantonaler Ebene** für die **Gemeinden**
- Initiativ- und Referendumsrecht **in den Gemeinden**
- **Transparenz der Finanzierung** des politischen Lebens



Kapitel 4 – Kantonale Behörden (1)

❖ Allgemeinheiten:

- Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates mit der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrates verbunden
- Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen
- Ausstandspflicht bei unmittelbarem persönlichen Interesse
- Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Behörden



Kapitel 4 – Kantonale Behörden (2)

❖ Grosser Rat:

- 130 Abgeordnete, 130 Suppleanten (*unverändert*)
- Wahl im Proporzverfahren
- Wahl in **6 Wahlkreisen**, Abschaffung der Unterwahlkreise
- Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise im Verhältnis zur **Wohnbevölkerung** (aktuell: schweizerische Wohnbevölkerung)
- Quorum: **höchstens 5%** (*statt aktuell 8%*)





Kapitel 4 – Kantonale Behörden (3)

❖ Staatsrat:

- Erhöhung von 5 **auf 7 Mitglieder**
- Wahl im Majorzverfahren (*unverändert*)
- **1 garantierter Sitz für jede Region** Ober-, Mittel- und Unterwallis
- Organisation in Departemente gleicher Wichtigkeit
- Grosser Rat (2/3) kann die **Abberufung** eines Mitglieds des Staatsrates vorschlagen – Bestätigung durch das Volk innerhalb von 3 Monaten
- Schaffung einer unabhängigen kantonalen **Ombudsstelle** für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Bürgern



Kapitel 4 – Kantonale Behörden (4)

❖ Justizbehörden:


- Schaffung eines **Verfassungsgerichts**
- Schaffung von **familienrechtlichen Abteilungen**, die den erstinstanzlichen Gerichten angegliedert sind
- Ersetzung der Gemeinderichter durch **professionelle Friedensrichterämter** (Nominierung durch die erstinstanzlichen Gerichte)
- **Abschaffung der politischen Kriterien** für die Richterwahlen durch den Grossen Rat (CH-Nationalität erforderlich)
- Kandidaten/innen werden vom Justizrat vorgeschlagen
- **Restaurative Justiz und aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren**



Kapitel 5 – Regionen, Gemeinden und Bürgergemeinden (1)

❖ Regionen:


- 6 **Regionen** statt 13 Bezirke,
- **Regionalkonferenz**, Zusammensetzung:
 - Präsidenten/innen der Gemeinden der Region
 - Vorsitz durch eine-n Koordinator/in, der/die von den Präsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen der Gemeinden ernannt wird
- Aufgaben der Regionalkonferenz:
 - erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit (wichtige Projekte)
 - Koordination der Projekte
 - fördert eine harmonische Raumentwicklung
 - Optimierung der Beziehungen zwischen Gemeinden und Kanton



Kapitel 5 – Regionen, Gemeinden und Bürgergemeinden (2)

❖ Gemeinden:


- **Generalrat** für alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern/innen
(**sofern das Volk** in einer **obligatorischen Abstimmung innerhalb von 2 Jahren nicht anders entscheidet**)
- Gemeinderat: von 3 **bis 11 Mitgliedern** (statt 15)
- Wahlmodus (Gemeinderat / Generalrat): *unverändert*
- Gemeindeversammlung (Urversammlung) kann über den
Vorschlag Rubrik für Rubrik abstimmen
- Förderung der Gemeindefusionen durch den Kanton
- Grosse Rat kann eine Fusion anordnen (*wie heute*)



Kapitel 5 – Regionen, Gemeinden und Bürgergemeinden (3)

❖ Bürgergemeinden:



- Beibehaltung der Bezeichnung «Bürgergemeinde»
- Verpflichtung zu einem **vom Gemeinderat getrennten Burgerrat**
- Keine Änderung hinsichtlich der Zusammensetzung und des Wahlmodus des Burgerrats
- Möglichkeit der **Fusion oder Auflösung** (insbesondere im Falle der Unfähigkeit, einen Burgerrat zu bilden)
- Übernahme des Vermögens der Bürgergemeinde durch die Gemeinde im Falle einer Auflösung



Kapitel 6 – Öffentliche Aufgaben (1)

- ❖ Nicht in der Verfassung von 1907 enthalten
- ❖ 45 Artikel zu den wichtigsten Bereichen staatlichen Handelns

Allgemeine Grundsätze:

- Gemeinwohl, Effizienz, Gerechtigkeit, Transparenz und Vorbildlichkeit
- Subsidiarität und Zusammenarbeit zwischen Staat, Gemeinden und Dritten
- Delegation, dezentrale Aufgabenerfüllung
- Aufgabenüberprüfung und Begrenzung der Regulierungsdichte
- Gleichstellung von Menschen, ausgewogene Vertretung  -  in der Politik (Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen), in den öffentlichen Verwaltungen und in den Unternehmen
- Nachhaltige Entwicklung



Kapitel 6 – Öffentliche Aufgaben (2)

- Familie: Familienpolitik, Unterstützung der Elternschaft (kantonaler Elternurlaub), Kindheit (Kinderbetreuungsangebote), Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben
- Bildung: Ziele des Unterrichts, konfessionelle und politische Neutralität, Zweisprachigkeit, Berufsbildung, Erwachsenenbildung
- Gesundheit: Gesundheitsförderung und Prävention, Pflege- und Gesundheitssystem, dezentrale medizinische Grundversorgung, Palliativpflege, Autonomie schutzbedürftiger Personen
- Soziales: soziale Sicherheit, Sozialhilfe (grundsätzlich nicht rückzahlbar), Wohnungswesen, Integration und Einbürgerung, humanitäre Hilfe



Kapitel 6 – Öffentliche Aufgaben (3)

- Sicherheit: Gewaltmonopol, Bevölkerungsschutz, Schutz vor Gewalt
- Raumplanung: Erhaltung des Lebensraums und der Ressourcen; zweckmässige und haushälterische Nutzung; Koordination
- Mobilität: Berücksichtigung der Bedürfnisse und der geografischen Unterschiede; Förderung umweltschonende Mobilitätsformen
- Energie: sichere, ausreichende, einheimische und erneuerbare Energieversorgung bzw. -erzeugung, Sparsamkeit und Effizienz
- Umwelt und Klima: nachhaltiger Umgang mit Ressourcen, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, Begrenzung von schädlichen und lästigen Einwirkungen, Anpassung an Klimawandel, Ziel der CO₂-Neutralität



Kapitel 6 – Öffentliche Aufgaben (4)

- Wirtschaft: Wirtschaftsförderung (Rahmenbedingungen), kurze Wertschöpfungsketten, Förderung des Wallis, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen, Innovation und Forschung
- Land- und Forstwirtschaft: attraktive Rahmenbedingungen, Erhaltung der Quantität und Qualität des Bodens, Umwelt- und Landschaftsschutz, Ernährungssicherheit
- Tourismus: Rahmenbedingungen für einen vielfältigen und qualitativ hochwertigen Tourismus (Gleichgewicht Berg – Tal)
- Kultur, Erbe, Sport, Freizeit: Schutz und Aufwertung des kulturellen Erbes, Unterstützung des kulturellen Lebens, Förderung des Sports, Zugang zu Freizeitaktivitäten



Kapitel 7 – Finanzen

- Sparsame, wirksame und effiziente Haushaltsführung
- Planung von öffentlichen Aufgaben und deren Finanzierung
- Milderung der Auswirkungen der Konjunkturzyklen
- Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression
- Ausgaben- und Schuldenbremse (Übernahme aus der KV 1907)
- Aufsicht und Kontrolle: eine oder mehrere unabhängige und autonome Behörden, die die Verwendung öffentlicher Gelder kontrollieren (Leistung und Regelkonformität), öffentliche Berichte



Kapitel 8 – Kirchen und Religionsgemeinschaften

- Römisch-katholische Kirche und evangelisch-reformierte Kirche sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt (*wie heute*)
- **Zentrale Finanzierung** auf kantonaler Ebene
- **Leistungsvereinbarung** mit Kanton
- Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht, können aber auf ihr **Gesuch** und nach festgelegten Kriterien den Status des öffentlichen Interesses erhalten (Grösse, Dauer ihres Bestehens, Achtung der Rechtsordnung usw.)



Kapitel 9 – Revision der Verfassung

- Anzahl Unterschriften (6000) und Frist (12 Monate) unverändert
- Keine Änderung an der Form (allgemeine Anregung, ausgearbeiteten Entwurf oder Antrag auf Totalrevision)
- Frist für die Behandlung durch den Grossen Rat von 3 Jahren auf 2 Jahre gesenkt (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr bei einem Gegenentwurf)
- Leere Stimmzettel werden bei der Berechnung der absoluten Mehrheit für eine Verfassungsänderung nicht mehr berücksichtigt
- Die Möglichkeit, dem Volk Varianten vorzuschlagen wird beibehalten



Kapitel 10 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Sofortiges Inkrafttreten bei Annahme
- Aufhebung der alten Verfassung und der gesetzlichen Bestimmungen, die den direkt anwendbaren Bestimmungen der neuen KV widersprechen
- Beibehaltung des alten Rechts bis zu seiner Anpassung
- Ausführungsgesetzgebung muss innerhalb von 5 Jahren ausgearbeitet werden
- Neue Regeln für die kantonalen Wahlen (Grosser Rat und Staatsrat) : ab den Wahlen 2025
- Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene für Ausländer: ab 2024
- Obligatorischer Generalrat und Friedensrichterämter: ab 2028